

§ 4. So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentenguts, sowie die Abveräußerung von Theilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

§ 5. Erfolgt die Ablösung der Rente (§ 1) oder die Gewährung des Darlehns (§ 2) zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesizers für das erste Jahr unterbleiben. Der hierdurch der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemäßheit des § 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von  $60\frac{1}{2}$  oder  $56\frac{1}{2}$  Jahren gezahlt wird.

§ 6. Im Uebrigen findet das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben stimmungsgemäße Anwendung:

- 1) Die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile, sowie für die Hohenzollernschen Lande werden der Rentenbank in Münster übertragen.
- 2) Die Vorschriften, welche für die an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten gegeben sind, gelten auch für die in §§ 1 bis 3 erwähnten Renten.
- 3) Die Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von  $41\frac{1}{12}$  Jahren beziehentlich eine Herabminderung der Rente auf neun Zehntel voraussetzen, bleiben ohne Anwendung.
- 4) Welche Summen im Falle des § 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind, ergibt sich aus den als Anlage I und II beigefügten Tabellen. Eine derartige Kapitalkablösung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentenguts ist nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig.
- 5) Die Ueberweisung von Rückständen an Rentengutsrenten ist unzulässig.
- 6) Auf Antrag der Generalkommission wird im Grundbuch vermerkt, daß das Grundstück als Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente, sowie die Tilgungszeit derselben aufzunehmen.
- 7) Die Uebernahme der Rentenbankrente kann auch zum 2. Januar und 1. Juli erfolgen. Dementsprechend sind die betreffenden Rentenbriefe zu verzinsen.
- 8) Auf die durch die Anwendung dieses Gesetzes bei der Generalkommission entstehenden Kosten finden — unbeschadet der Vorschriften im § 12 — die Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Bemessung des Pauschsatzes die Grundsätze des § 2 Nr. 1 gelten. Der Jahreswerth ist nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen.
- 9) Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte  $3\frac{1}{2}\%$  oder 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung (§ 1) oder als Darlehn (§ 2) gegeben werden sollen. So lange der Kurs der 4prozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerthe oder darunter steht, dürfen  $3\frac{1}{2}\%$ prozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers (§§ 1, 2) ausgegeben werden.

§ 7. Die Generalkommission hat den Antrag auf Ablösung der Rente (§ 1) oder auf Gewährung eines Darlehns (§ 2) soweit zurückzuweisen:

- 1) als nicht der abzulösenden Rente oder dem Darlehn das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht,

2) als nicht für die zu übernehmende Rentenbankrente (§ 3) die gehörige Sicherheit vorhanden ist. Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente (§ 3) innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Werthes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§ 8. Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt, so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwerth mit berücksichtigt werden. Die Uebernahme